

22.05.03

U - A - AS - G - Vk

Verordnung
der Bundesregierung**Siebte Verordnung zur Änderung chemikalienrechtlicher Verordnungen****A. Problem und Ziel**

Von den als Holzschutzmitteln eingesetzten Kupfer-Chrom-Arsenverbindungen gehen vornehmlich bei Hautkontakt Gefahren für den Menschen aus. Umweltgefährliche Eigenschaften hingegen - und zwar wassergefährdende - weist ein zur Textilfärbung verwendeter blauer Azofarbstoff auf. Umweltgefahren gehen auch von den in Flammschutzmitteln eingesetzten Stoffen Pentabromdiphenylether und Octabromdiphenylether aus.

Zum Schutz von Mensch und Umwelt sehen daher

- die Richtlinie 2003/2/EG zur 10. Anpassung von Anhang I der Richtlinie 76/769/EWG (Arsenverbindungen),
- die Richtlinie 2003/3/EG zur 12. Anpassung von Anhang I der Richtlinie 76/769/EWG (blauer Farbstoff) und
- die Richtlinie 2003/11/EG zur 24. Änderung der Richtlinie 76/769/EWG (Pentabromdiphenylether, Octabromdiphenylether)

Beschränkungen bzw. Verbote des Inverkehrbringens und der Verwendung vor.

Die vorliegende Verordnung dient der Umsetzung vorgenannter Richtlinien in deutsches Recht.

B. Lösung

Änderung der Chemikalien-Verbotsverordnung und der Gefahrstoffverordnung

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte**1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Keine

2. Vollzugaufwand

Dem Bund entstehen durch die Verordnung zur Änderung chemikalienrechtlicher Verordnungen keine verwaltungsmäßigen Mehrkosten.

Die Überwachung obliegt nach § 21 Abs. 1 des Chemikaliengesetzes den Landesbehörden. Es sind – wenn überhaupt – nur minimale nicht spezifizierbare zusätzliche Kosten zu erwarten.

E. Sonstige Kosten und Preiswirkungen

Arsenhaltige Holzschutzmittel werden in Deutschland seit Jahren nicht mehr verwendet. Der zu beschränkende blaue Azofarbstoff wird nur von einem Hersteller aus einem nicht der Europäischen Gemeinschaften angehörigen Land produziert. Auch Pentabromdiphenylether und Octabromdiphenylether enthaltende Flammschutzmittel werden seit einigen Jahren nicht mehr in Deutschland hergestellt.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind daher nicht zu erwarten.

22.05.03

U - A - AS - G - V k

Verordnung
der Bundesregierung

Siebte Verordnung zur Änderung chemikalienrechtlicher Verordnungen

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, den 21. Mai 2003

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Prof. Dr. Wolfgang Böhmer

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Siebte Verordnung zur Änderung chemikalienrechtlicher Verordnungen

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

Mit freundlichen Grüßen



**Siebte Verordnung zur Änderung
chemikalienrechtlicher Verordnungen *)**

Vom ...

Auf Grund des § 17 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a bis c des Chemikaliengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2090) verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise:

Artikel 1
Änderung der Chemikalien-Verbotsverordnung

Die Chemikalien-Verbotsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1996 (BGBl. I S. 1151), zuletzt geändert durch ... , wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden nach der Angabe „Abschnitt 24“ die folgenden Angaben angefügt:

„Abschnitt 25 Flammschutzmittel

Abschnitt 26 Azofarbstoffe“

*) Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2003/2/EG der Kommission vom 6. Januar 2003 über Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung von Arsen (zehnte Anpassung der Richtlinie 76/769/EWG des Rates an den technischen Fortschritt) (ABl. EG Nr. L 4 S. 9) und der Richtlinie 2003/3/EG der Kommission vom 6. Januar 2003 über Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung des „blauen Farbstoffes“ (zwölfte Anpassung der Richtlinie 76/769/EWG des Rates an den technischen Fortschritt) (ABl. EG Nr. L 4 S. 12) sowie der Richtlinie 2003/11/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Februar 2003 zur 24. Änderung der Richtlinie 76/769/EWG des Rates über Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (Pentabromdiphenylether, Octabromdiphenylether) (ABl. EU Nr. L 42 S. 45) in deutsches Recht.

2. Im Anhang wird Abschnitt 10 wie folgt gefasst:

Spalte 1		Spalte 2	Spalte 3
Stoffe/Zubereitungen	CAS-Nummer	Verbote	Ausnahmen

„Abschnitt 10: Arsenverbindungen

Arsenverbindungen

1. Stoffe nach Spalte 1,
2. Zubereitungen, die Stoffe nach Spalte 1 enthalten und die bestimmt sind
 - a) zur Aufbereitung von Wasser im industriellen, gewerblichen und kommunalen Bereich, unabhängig von der Art seiner Verwendung,
 - b) zur Verhinderung des Wachstums durch Mikroorganismen, Pflanzen oder Tiere an
 - Bootskörpern,
 - Kästen, Schwimmern, Netzen sowie anderen Geräten oder Einrichtungen für die Fisch- und Muschelzucht,
 - vollständig oder teilweise untergetauchten Geräten oder Einrichtungen jeder Art oder
 - c) zum Schutz von Holz und
3. Hölzer, die mit Stoffen und Zubereitungen, die Stoffe nach Spalte 1 enthalten, behandelt wurden,

dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden.

- (1) Das Verbot nach Spalte 2 Nr. 1 und 2 gilt nicht für Kupfer-Chrom-Arsenverbindungen, Typ C (Chrom als CrO_3 47,5%, Kupfer als CuO 18,5%, Arsen als As_2O_5 34,0%), die in Industrieanlagen unter Druck oder im Vakuum zur Imprägnierung von Holz verwendet werden.
- (2) Das Verbot nach Spalte 2 Nr. 3 gilt nicht für mit Kupfer-Chrom-Arsenverbindungen nach Absatz 1 behandelte Hölzer, sofern das Holzschutzmittel vollständig fixiert ist, für folgende gewerbliche und industrielle Zwecke:
 - a) Bauholz in öffentlichen und landwirtschaftlichen Gebäuden, Bürogebäuden und Industriebetrieben, sofern der Einsatz aus sicherheitstechnischen Gründen erforderlich ist;
 - b) Brücken und Brückenbauarbeiten;
 - c) Bauholz in Süßwasser und Brackwasser, z.B. für Molen;
 - d) Lärmschutz;
 - e) Lawinenschutz;
 - f) Leitplanken;
 - g) entrindete Nadelrundhölzer für Weidezäune;
 - h) Erdstützwände;
 - i) Strom- und Telekommunikationsmasten;
 - j) Bahnschwellen für Untergrundbahnen.

(3) Das Inverkehrbringen der in Absatz 2 genannten Hölzer ist jedoch verboten

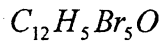
- a) zur Verwendung in Wohnbauten, unabhängig von ihrer Zweckbestimmung;
- b) für Anwendungen mit dem Risiko eines wiederholten Hautkontakts;
- c) zur Verwendung in Meeresgewässern;
- d) für landwirtschaftliche Zwecke, ausgenommen Weidezäune und Bauholz nach Absatz 2;
- e) für Anwendungen, bei denen das behandelte Holz mit Zwischen- oder Endprodukten in Kontakt kommen kann, die für den menschlichen oder tierischen Verzehr bestimmt sind.“

3. Im Anhang werden nach Abschnitt 24 folgende Abschnitte 25 und 26 angefügt:

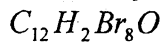
Spalte 1		Spalte 2	Spalte 3
Stoffe/Zubereitungen	CAS-Nummer	Verbote	Ausnahmen

„Abschnitt 25: Flammschutzmittel

Pentabromdiphenylether



Octabromdiphenylether



1. Stoffe nach Spalte 1,
2. Stoffe und Zubereitungen mit einem Massengehalt von insgesamt mehr als 0,1% der Stoffe nach Spalte 1 und
3. Erzeugnisse sowie mit Flammschutzmitteln behandelte Teile eines Erzeugnisses mit einem Massengehalt von mehr als 0,1% der Stoffe nach Spalte 1

dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden.

Abschnitt 26: Azofarbstoffe

Blauer Farbstoff

Gemisch aus
Bestandteil 1:

Bestandteil 1:
CAS-Nummer:
118685-33-9
 $C_{39}H_{23}ClCrN_7O_{12}S_2.2Na$

Dinatrium-(6-(4-anisidino)-3-sulfonato-2-(3,5-dinitro-2-oxidophenylazo)-1-naphtholato)(1-(5-chlor-2-oxido-phenylazo)-2-naphtholato)chromat(1-)

Bestandteil 2:
 $C_{46}H_{30}CrN_{10}O_{20}S_2.3Na$

1. Stoffe nach Spalte 1 und
2. Stoffe und Zubereitungen mit einem Massengehalt von insgesamt mehr als 0,1% der Stoffe nach Spalte 1

dürfen zum Färben von Textil- und Ledererzeugnissen nicht in den Verkehr gebracht werden.“

und Bestandteil 2:

Trinatrium bis(6-(4-anisidino)-3-sulfonato-2-(3,5-dinitro-2-oxidophenylazo)-1-naphtholato) chromat(1-)

Artikel 2

Änderung der Gefahrstoffverordnung

Die Gefahrstoffverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 1999 (BGBl. I S. 2233; 2000 I S. 739), zuletzt geändert durch ... , wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis unter Anhang IV werden nach der Angabe „Nummer 22“ folgende Angaben angefügt:
„23. Flammschutzmittel
24. Azofarbstoffe“.
2. In § 15 Abs. 1 werden nach Nummer 22 die folgenden Nummern angefügt:
„23. Flammschutzmittel
24. Azofarbstoffe“.
3. Anhang IV wird wie folgt geändert:
 - a) In der Inhaltsübersicht werden nach Nummer 22 werden folgende Nummern angefügt:
„Nr. 23 Flammschutzmittel
Nr. 24 Azofarbstoffe“;
 - b) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
 - (aa) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Arsenverbindungen und Zubereitungen, die Arsenverbindungen enthalten, dürfen nicht verwendet werden
 1. zur Aufbereitung von Wasser im industriellen, gewerblichen und kommunalen Bereich, unabhängig von der Art seiner Verwendung,
 2. zur Verhinderung des Bewuchses durch Mikroorganismen, Pflanzen oder Tiere an:
 - a) Bootskörpern,
 - b) Kästen, Schwimmern, Netzen sowie anderen Geräten oder Einrichtungen für die Fisch- und Muschelzucht;

- c) vollständig oder teilweise untergetauchten Geräten oder Einrichtungen jeder Art;

3. zum Schutz von Holz.

(3) Das Verbot des Absatzes 2 Nr. 3 gilt nicht für Kupfer-Chrom-Arsenverbindungen (CCA) *Typ C* (Chrom als CrO_3 47,5%, Kupfer als CuO 18,5%, Arsen als As_2O_5 34,0%), die in Industrieanlagen im Vakuum oder unter Druck zur Imprägnierung von Holz verwendet werden.“;

(bb) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Mit Kupfer-Chrom-Arsenverbindungen behandelte Hölzer nach Absatz 3 dürfen, sofern das Holzschutzmittel vollständig fixiert ist, für folgende gewerbliche und industrielle Zwecke verwendet werden:

1. als Bauholz in öffentlichen und landwirtschaftlichen Gebäuden, Bürogebäuden und Industriebetrieben, sofern der Einsatz aus sicherheitstechnischen Gründen erforderlich ist;
2. in Brücken und bei Brückenbauarbeiten;
3. als Bauholz in Süßwasser und in Brackwasser z.B. für Molen;
4. als Lärmschutz;
5. als Lawinenschutz;
6. als Leitplanken;
7. für aus entrindeten Nadelrundhölzern gefertigte Weidezäune;
8. in Erdstützwänden;
9. als Strom- und Telekommunikationsmasten;
10. als Bahnschwellen für Untergrundbahnen.

(5) Die Verwendung der in Absatz 4 genannten Hölzer ist jedoch verboten

1. in Wohnbauten, unabhängig von ihrer Zweckbestimmung;
2. für Anwendungen mit dem Risiko eines wiederholten Hautkontakts;
3. in Meeresgewässern;
4. für landwirtschaftliche Zwecke, ausgenommen Weidezäune und Bauholz gemäß Absatz 4;

5. für Anwendungen, bei denen das behandelte Holz mit Zwischen- oder Endprodukten in Kontakt kommen kann, die für den menschlichen oder tierischen Verzehr bestimmt sind.“;

- c) Nach Nummer 22 werden folgende Nummern 23 und 24 angefügt:

„Anhang IV Nr. 23

Flammschutzmittel

Stoffe sowie Stoffe und Zubereitungen mit einem Massengehalt von insgesamt mehr als 0,1% Pentabromdiphenylether ($C_{12}H_5Br_5O$) oder 0,1% Octabromdiphenylether ($C_{12}H_2Br_8O$) dürfen nicht verwendet werden.

Anhang IV Nr. 24

Azofarbstoffe

Stoffe und Zubereitungen mit einem Massengehalt von mehr als 0,1% des „Blauen Farbstoffes“ mit der EG-Nummer 405-665-4 (Gemisch aus: Dinatrium-(6-(4-anisidino)-3-sulfonato-2-(3,5-dinitro-2-oxidophenylazo)-1-naphtholato)(1-(5-chlor-2-oxido-phenylazo)-2-naphtholato)chromat(1-) und Trinatrium bis(6-(4-anisidino)-3-sulfonato-2-(3,5-dinitro-2-oxidophenylazo)-1-naphtholato)chromat(1-)) dürfen zum Färben von Textil- und Ledererzeugnissen nicht verwendet werden.“.

Artikel 3
Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 30. Juni 2004 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Diese Verordnung dient der Umsetzung folgender Richtlinien in nationales Recht:

- 1.1. Richtlinie 2003/2/EG der Kommission vom 6. Januar 2003 über Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung von Arsen (zehnte Anpassung der Richtlinie 76/769/EWG des Rates an den technischen Fortschritt) (ABl. EG Nr. L 4 S. 9 vom 9.1.2003);
- 1.2. Richtlinie 2003/3/EG der Kommission vom 6. Januar 2003 über Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung des „blauen Farbstoffes“ (zwölfte Anpassung der Richtlinie 76/769/EWG des Rates an den technischen Fortschritt) (ABl. EG Nr. L 4 S. 12 vom 9.1.2003);
- 1.3. Richtlinie 2003/11/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 6. Februar 2003 zur 24. Änderung der Richtlinie 76/769/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedsstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (Pentabromdiphenylether, Octabromdiphenylether) (ABl. EG L 42 S 45 vom 15.2.2003).

Zu 1.1.

Die Umsetzung der Richtlinie 2003/2/EG (Arsen) dient der Verbesserung des Gesundheits-, Arbeits- und Umweltschutzes.

Arsen und anorganische Arsenverbindungen sind als Stoffe mit krebserzeugender Eigenschaft anzusehen. Von mit Kupfer-Chrom-Arsen (CCA) behandeltem Holz können daher Gefahren für den Menschen ausgehen. Gefährdet sind u.a. Kinder infolge wiederholten Hautkontakts mit Spielplatzgeräten, die mit CCA-haltigem Holzschutzmittel behandelt wurden. Neben der krebserzeugenden Wirkung sind Umweltgefahren belegt. Vornehmlich besteht ein Risiko für die aquatische Umwelt in bestimmten Meeresgewässern. Letztendlich entstehen Gefahren bei der Entsorgung von behandeltem Holz. Daher werden zur Verbesserung des Schutzes von Arbeitnehmern, Endverbraucher und der Umwelt die bereits bestehenden Verbote erweitert.

Zu 1.2.

Die Umsetzung der Richtlinie 2003/3/EG, mit der das Inverkehrbringen und die Verwendung eines blauen Azofarbstoffs beschränkt wird, dient dem Schutz der marinen Umwelt.

Die im Rahmen der Bewertung und Kontrolle der Umweltrisiken von chemischen Neustoffen durchgeführte Risikobewertung ergab, dass der blaue Farbstoff toxisch auf aquatische Ökosysteme wirkt und daher besondere Maßnahmen zum Schutz der Gewässer erforderlich sind.

Zu 1.3.

Die Umsetzung der Richtlinie 2001/11/EG (Penta- und Octabromdiphenylether) dient der Verbesserung des bestehenden Umweltschutzes und dem vorsorgenden Gesundheitsschutz.

Pentabromdiphenylether ist ein Flammschutzmittel, mit dem vornehmlich in Möbeln und Polsterungen eingesetzter Polyurethanschaum ausgerüstet wird. In kleineren Mengen wird es auch in Epoxy- und Phenolharzen, ungesättigten Polyestern und Textilien verwendet. Von diesem Stoff gehen Gefahren ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition durch Einatmen und Berührung mit der Haut aus (R 48/21/22); des weiteren werden möglicherweise Säuglinge über die Muttermilch geschädigt (R 64).

Mit dem ebenfalls als Flammschutzmittel verwendeten Octabromdiphenylether wird vornehmlich das in elektronischen Geräten verwendete Acrylnitril-Butadien-Styrol ausgerüstet. Es wird diskutiert, dass auch dieser Stoff möglicherweise das Kind im Mutterleib schädigt.

Darüber hinaus sind Penta- und Octabromdiphenylether persistente Stoffe, die nur schwer in der Umwelt abbaubar sind. Letztendlich findet aufgrund der sehr guten Fettlöslichkeit eine Anreicherung beider Stoffe über die Nahrungskette im Fettgewebe statt.

Die vorgenannten Sachverhalte begründen besondere Schutzmaßnahmen.

2. Kosten und Preiswirkungen

2.1. *Kosten der öffentlichen Haushalte*

2.1.1 Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine

2.1.2. Vollzugsaufwand

Dem Bund entstehen durch die Verordnung zur Änderung chemikalienrechtlicher Verordnungen keine verwaltungsmäßigen Mehrkosten.

Die Überwachung obliegt nach § 21 Abs. 1 des Chemikaliengesetzes den Landesbehörden. Es sind – wenn überhaupt - nur minimale nicht spezifizierbare zusätzliche Kosten zu erwarten.

2.2. *Sonstige Kosten und Preiswirkungen*

Pentabromdiphenylether und Octabromdiphenylether enthaltende Flamm-
schutzmittel werden in Deutschland bereits seit einigen Jahren nicht mehr her-
gestellt. Auch arsenhaltige Holzschutzmittel werden in Deutschland nicht mehr
verwendet. Der zu beschränkende blaue Azofarbstoff wird nur von einem Her-
steller aus einem nicht der Europäischen Gemeinschaften angehörigen Land
produziert.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das
Verbraucherpreisniveau, sind daher nicht zu erwarten.

B. Besonderer Teil

Zu den einzelnen Vorschriften

1. Artikel 1 (Änderung der Chemikalien-Verbotsverordnung)

1.1. Zu Nummer 1

Die Inhaltsübersicht wird an die geänderten Vorschriften der Chemikalien-Verbotsverordnung angepasst.

1.2. Zu Nummer 2

Im Abschnitt 10 „Arsenverbindungen“ des Anhangs zu § 1 werden die in Spalte 2 aufgeführten Verbote, sowie die in Spalte 3 aufgeführten Ausnahmen vom Verbot des Inverkehrbringens von Arsenverbindungen und von mit Arsenverbindungen behandelten Hölzern neu geregelt.

Bisher durften mit Kupfer-Chrom-Arsenverbindungen imprägnierte Hölzer in den Verkehr gebracht werden, die in Industrieanlagen im Vakuum oder unter Druck behandelt wurden. Das Inverkehrbringen auch derart behandelter Hölzer wird nunmehr weitgehend verboten. Lediglich für bestimmte Verwendungen, bei denen der Einsatz aus sicherheitstechnischen Gründen erforderlich ist und das Risiko eines wiederholten Hautkontaktes nicht besteht, werden von dem Verbot ausgenommen.

Die in der Richtlinie 2003/2/EG enthaltene Regelung zur Kennzeichnung CCA-behandelter Hölzer ist bereits durch den gleitenden Verweis in § 12 Abs. 2 der Gefahrstoffverordnung umgesetzt.

1.3. Zu Nummer 3

Im Anhang zu § 1 wird der Abschnitt 25 „Flammschutzmittel“ neu angefügt.

Spalte 1:

Pentabromdiphenylether und Octabromdiphenylether sind Gemische aus verschieden bromierten Diphenylethern, die sich durch den unterschiedlichen

Bromierungsgrad unterscheiden. Benannt werden sie nach der Hauptkomponente des Gemisches. Eine einheitliche CAS-Nr. für diese Gemische existiert nicht.

Spalte 2, Nr. 1:

Es wird ein Verbot des Inverkehrbringens für Pentabromdiphenylether und Octabromdiphenylether eingeführt.

Spalte 2, Nr. 2:

Das Verbot des Inverkehrbringens wird auf Stoffe und Zubereitungen, die mehr als 0,1% Pentabromdiphenylether oder Octabromdiphenylether enthalten erweitert. Die Nennung eines Grenzwertes ist notwendig, da diese Stoffe in geringen Mengen als Verunreinigung in anderen Stoffen und Zubereitungen (z.B. Decabromdiphenylether) enthalten sind.

Spalte 2, Nr. 3:

Das Verbot des Inverkehrbringens wird erweitert auf Erzeugnisse und Teile von Erzeugnissen, die mehr als 0,1% Pentabromdiphenylether oder Octabromdiphenylether enthalten.

Dem Anhang zu § 1 wird ein neuer Abschnitt 26 „Azofarbstoffe“ angefügt.

Spalte 1:

Der blaue Farbstoff besteht aus den in Spalte 1 aufgeführten Gemischen. Eine CAS-Nr. existiert nur für den ersten Bestandteil.

Spalte 2, Nr.1:

Es wird ein Verbot des Inverkehrbringens für den blauen Farbstoff eingeführt.

Spalte 2, Nr. 2:

Das Verbot des Inverkehrbringens wird auf Stoffe und Zubereitungen erweitert, die mehr als 0,1% des blauen Farbstoffes enthalten.

2. Zu Artikel 2 (Änderung der Gefahrstoffverordnung)

2.1. Zu Nummer 1

Das Inhaltsverzeichnis wird an die geänderten Vorschriften der Gefahrstoffverordnung angepasst.

2.2. Zu Nummer 2

In § 15 Abs. 1 wird die Aufzählung von Stoffen, für die Herstellungs- und Verwendungsverbote bestehen, um Flammschutzmittel und Azofarbstoffe erweitert.

2.3.1. Zu Nummer 3a

Die Inhaltsübersicht in Anhang IV wird an die geänderten Vorschriften der Gefahrstoffverordnung angepasst.

2.3.2. Zu Nummer 3b

In Analogie zu den geänderten Regelungen der Chemikalien-Verbotsverordnung hinsichtlich des Inverkehrbringens von Arsenverbindungen und Zubereitungen die Arsen enthalten (Artikel 1 Nummer 2) werden die Herstellungs- und Verwendungsverbote entsprechend angepasst.

2.3.3. Zu Nummer 3c

In Analogie zu dem Verbot des Inverkehrbringens der Flammschutzmittel Pentabromddiphenylether und Octabrombromdiphenylether (Artikel 1 Nummer 3) wird deren Verwenden beschränkt.

In Analogie zu dem Verbot des Inverkehrbringens des blauen Azofarbstoffes (Artikel 1 Nummer 4) wird dessen Verwenden beschränkt.

3. Zu Artikel 3

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten dieser Verordnung.